

Lässt sich ein übereinstimmender Wille der Parteien nicht feststellen, so sind deren Erklärungen ebenfalls nach dem Vertrauensprinzip auszulegen. Danach sind Willenserklärungen so zu deuten, wie sie vom Empfänger in guten Treuen verstanden werden durften und mussten (BGE 121 III 123 Erw. 4b/aa mit Hinweisen; SJ 1995 S. 263 f. Erw. 1a).

E. 2

2.1 Der Kläger führte zur Begründung seiner Anträge aus, aus dem persönlichen Versicherungsausweis vom 14. Januar 1999 (Urk. 2/3) sei ersichtlich, dass der Jahreslohn/anrechenbare Lohn per 1. Januar 1999 Fr. 81'348.-- betrage, was gemäss Ausweis eine jährliche Kinderrente von Fr. 8'135.-- und eine jährliche Vollinvalidenrente von Fr. 48'809.-- ergebe (Urk. 1 S. 3).

2.2 Dem hielt die Beklagte entgegen, die Arbeitgeberin habe für das Jahr 1999 drei verschiedene Löhne des Klägers gemeldet: Fr. 81'348.-- per 1. Januar, Fr. 70'764.-- per 1. Februar und Fr. 61'404.-- per 1. August 1999. Diese Meldungen seien jedoch nicht auf eigentliche Lohnänderungen zurückzuführen gewesen. Die verschiedenen Lohnbeträge im Januar und Februar 1999 hätten sich vielmehr aus Änderungen in seinem Arbeitspensum ergeben. Deshalb seien auch jeweils die vom Lohn abzuziehenden Beiträge an die berufliche Vorsorge laufend, auch unterjährig, angepasst worden (Urk. 6 S. 5). Aus diesem Grund könne der Lohn, der jeweils am 1. Januar gültig sei, nicht als der anrechenbare Lohn im Sinne von Art. 6 Ziff. 2 des Reglements gelten. Bei einer solchen Auslegung dieser Reglementsbestimmung werde der zweite Teil der Definition «nach AHV-Normen bestimmtes festes Jahreseinkommen» unzulässigerweise ausgeklammert. Damit die Anpassungen nicht rückwirkend durchgeführt werden müssten, bestehe die Praxis zwischen der Beklagten und der Arbeitgeberin, nach jeder Änderung des Arbeitspensums eines Versicherten, welche eine entsprechende Lohnerhöhung oder -minderung nach sich ziehe, die Beiträge und Leistungen ebenfalls laufend anzupassen. Der Kläger habe diese Praxis auch mindestens stillschweigend akzeptiert. Damit sei als Grundlage zur Berechnung der Invalidenleistungen der effektiv erzielte AHV-Lohn des Klägers im Jahr 1999 zu nehmen (Urk. 6 S. 6).

2.3 Die Beklagte führte weiter aus, die Pensen der Lehrer würden jeweils zu Semesterbeginn, d.h. am 1. August bzw. am 1. Februar, festgelegt und die effektiven Lohnbeträge entsprechend angepasst. Zwischen dem 1. August 1998 und dem 31. Januar 1999 habe der effektive Lohn des Klägers Fr. 6'779.-- monatlich, für das zweite Semester (1. Februar bis 31. Juli 1999) Fr. 5'897.-- monatlich und für die Zeit zwischen dem 1. August 1999 und dem 31. Januar 2000 Fr. 5'117.-- monatlich betragen. Somit ergebe sich ein nach AHV-Normen bestimmtes festes Jahreseinkommen des Klägers im Jahr 1999 von insgesamt Fr. 67'746.-- (Urk. 6 S. 6).

2.3.3 Hierauf ergänzte der Kläger am 9. Dezember 2003 replicando, das A.____ habe am 5. Januar 1999 per Stichtag 01.01.99 einen AHV-Jahreslohn des Klägers von Fr. 81'348.-- gemeldet, aufgrund dessen mit Datum vom 14. Januar 1999 ein persönlicher Versicherungsausweis ausgestellt worden sei, aus welchem hervorgehe, dass der Jahreslohn/anrechenbare Lohn per Stichtag 1. Januar 1999 Fr. 81'348.-- betrage (Urk. 20 S. 3). Nach den anwendbaren Reglementsbestimmungen würden nach dem 1. Januar erfolgte Lohnänderungen erst per Beginn des nachfolgenden Kalenderjahres berücksichtigt. Insbesondere habe es keine Praxis zwischen der Beklagten und

der Arbeitgeberin gegeben, wonach die Beiträge und die versicherten Leistungen im Jahre 1999 laufend angepasst worden seien, geschweige denn, dass der Kläger eine solche Regelung stillschweigend akzeptiert habe (Urk. 20 S. 3 f.).

2.4.1.1 In ihrer zweiten Rechtschrift wies die Beklagte darauf hin, dass der zum Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit geltende Jahreslohn auf das gesamte Jahr hochgerechnet werde, um die jährlichen Invalidenleistungen zu ermitteln (Urk. 23 S. 2). Die Praxis der Anpassung der versicherten Leistungen und der Beiträge an das jeweilige Gehalt sei in Abänderung von Art. 6 Abs. 5 des Reglements im gegenseitigen Einvernehmen eingeführt worden. Sie gelte nicht nur bei Reduktion, sondern auch bei Erhöhung des Arbeitspensums mit entsprechender Lohnfolge (Urk. 23 S. 3).

E. 3

3.1.1 Die Parteien sind sich einig, dass dem Kläger mit Wirkung ab 1. Januar 2002 eine 50%ige und ab 1. Mai 2002 eine 40%ige Invalidenrente nach den reglementarischen Bestimmungen zusteht (Urk. 1/2 S. 5 und Urk. 7/18). Strittig ist einzig der zur Berechnung massgebende Jahreslohn.

E. 3.2

3.2.1.1 Das primäre Auslegungsmittel der Reglementsbestimmungen ist der Wortlaut (Gauch/Schluep, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, Band I, 8. Auflage, Zürich 2003, N 1206).

3.2.2.1 Aufgrund des klaren Wortlauts der anwendbaren Reglementsbestimmungen (Art. 6 Ziff. 2 und Ziff. 5) richten sich das massgebende Jahreseinkommen und die Prämienhöhe nach der per 1. Januar eines jeden Jahres gemeldeten Summe, wobei Änderungen unter dem Jahr nicht berücksichtigt werden.

3.2.3.1 Dass das massgebende Jahreseinkommen - wie es die Beklagte vorbringt (Urk. 6 S. 6) - jeweils im Nachhinein aufgrund der effektiv erzielten Verdienste festzulegen wäre, findet in den Statuten keine Stütze. Der Hinweis in Art. 6 Ziff. 2 Abs. 1 des Reglements, dass der Jahreslohn nach AHV-Normen zu bestimmen sei, bezieht sich darauf, welche Lohnteile zum Jahreslohn zu rechnen sind. Und dieser ist per 1. Januar eines Jahres festzulegen. Keinesfalls ist in der Bestimmung eine Regelung zu erblicken, die jeweils am Ende eines Kalenderjahres rückwirkend, basierend auf den effektiv erzielten durchschnittlichen monatlichen Einkommen, eine Neufestlegung des massgebenden Verdienstes erlauben würde. Dies würde denn auch zur unhaltbaren Situation führen, dass die einem z.B. ab Februar arbeitsunfähigen Versicherten geschuldete Invalidenrente abhängig von den noch auszurichtenden Löhnen (Lohnfortzahlungspflicht) wäre. Die Invalidenrente der beruflichen Vorsorge hat sich gegenteils an dem im Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses massgebenden Lohn zu orientieren. Eine Leistungsveränderung aufgrund von nach dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eingetretenen Umständen widerspräche dem Versicherungsprinzip.

E. 3.3

3.3.1.1 Neben dem Wortlaut sind die sogenannten ergänzenden Auslegungsmittel zur Ermittlung des Parteiwillens beizuziehen. Dazu gehört insbesondere das Verhalten der Parteien nach Vertragsabschluss, namentlich Erfüllungshandlungen der Parteien (Gauch/Schluep, a.a.O., N 1212 und N 1215).

Reglement nicht so formulierte, wie sie es umzusetzen beabsichtigte, oder zumindest im Anschlussvertrag vom 21. Juli 1995 (Urk. 7/2) im Hinblick auf die Besonderheiten des Betriebes eine separate Regelung einfließen liess.

3.4. Denn die von der Beklagten praktizierte Lösung ist für den Betrieb, in dem der Kläger arbeitete, sicher angebracht. Dadurch werden nämlich die Versicherungsleistungen und -beiträge dem jeweiligen Einkommen angepasst, welches durch unterschiedliche Pensen unterjährig zuweilen stark variieren kann. So ist es sicher sinnvoll, einem ab Februar eines Jahres die Stelle erheblich reduzierenden Lehrer nicht für das ganze Jahr die auf dem vollen Lohn anfallenden Prämien zu belasten. Umso mehr hätte indes die Beklagte Veranlassung gehabt, die reglementsabweichende Praxis schriftlich festzuhalten und den Versicherten gegenüber zu kommunizieren.

3.5. Zusammenfassend ist für die Berechnung der Invalidenrente des Klägers auf den eindeutigen Wortlaut der Reglementsbestimmung abzustellen, da die übrigen Auslegungsmittel nicht sicher einen anderen Schluss zulassen. Aus diesem Grund hat der Kläger Anspruch auf eine Invalidenrente basierend auf einem massgeblichen Verdienst von Fr. 81'348.-- pro Jahr nebst einer Invaliden-Kinderrente für seinen Sohn C.____. Dies führt zur Gutheissung der Klage im Sinne der replicando gestellten Anträge (Urk. 20 S. 2) und damit zur Verpflichtung der Beklagten, dem Kläger mit Wirkung ab 1. Januar 2002 die Invalidenrenten auf der Grundlage eines massgeblichen Verdienstes von Fr. 81'348.-- zu gewähren.

4. Verzugszinsen sind auf Invalidenleistungen geschuldet, wobei grundsätzlich Art. 105 Abs. 1 des Obligationenrechts (OR) anwendbar ist (BGE 119 V 131 ff.). Danach ist ein Verzugszins vom Tage der Anhebung der Betreibung oder der gerichtlichen Klage an geschuldet. Angesichts der Klageerhebung am 16. September 2003 sind dem Kläger demnach Verzugszinsen von 5 % ab diesem Datum für die bis dahin fällig gewordenen Rentenbeträge, für die übrigen ab dem jeweiligen Fälligkeitsdatum zuzusprechen.

5. Gemäss § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) haben die Parteien auf Antrag nach Massgabe ihres Obsiegens Anspruch auf den vom Gericht festzusetzenden Ersatz der Parteikosten. Dieser wird ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. Den Versicherungsträgern steht dieser Anspruch in der Regel nicht zu (§ 34 Abs. 2 GSVGer). Unter Würdigung aller Umstände erscheint vorliegend die Zusprechung einer Prozessentschädigung von Fr. 1'300.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) als gerechtfertigt.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Klage wird die Beklagte verpflichtet, dem Kläger mit Wirkung ab 1. Januar 2002 gestützt auf einen Invaliditätsgrad von 50 % und ab 1. Mai 2002 gestützt auf einen Invaliditätsgrad von 40 % eine Invalidenrente sowie eine Invaliden-Kinderrente basierend auf einem Jahreslohn von Fr. 81'348.-- abzüglich der bereits geleisteten Rentenzahlungen auszurichten zuzüglich Verzugszins von 5 % für die von Januar 2002 bis September 2003 geschuldeten Rentenbeträgen ab 16. September 2003, für die restlichen ab dem jeweiligen Fälligkeitsdatum.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger eine Prozessentschädigung von Fr. 1'300.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Paul Schaer
- BVG-Sammelstiftung der Rentenanstalt
- Bundesamt für Sozialversicherung

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.